

**Gebührenordnung
für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Stadt Hagen
(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)
vom 01.03.2024**

Aufgrund des § 6 a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Hagen erhebt für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Diese Gebührenordnung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung der Stadt Hagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 30,00 € EUR erhoben, soweit die Ausstellung nicht über das internet-Portal der Stadt Hagen erfolgt.
- (2) Die Gebühren für Bewohnerparkausweise werden ab dem 01.03.2024 wie folgt festgelegt:

Gültigkeit zwölf Monate	90,00 €
Ersatzausstellung nach Verlust	30,00 €
Änderung der Parkzone und/oder des amtlichen Kennzeichens	15,00 €

§ 3

- (1) Die Bewohnerparkausweise werden auf Antrag für 12 Monate ausgestellt.
- (2) Die Verlängerung eines Bewohnerparkausweises kann maximal 30 Tage vor Ablauf des Bisherigen beantragt werden.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort für die gesamte Laufzeit im Voraus zur Zahlung fällig. Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit durch Umzug o.ä. oder wird von dem/der Antragstellenden nicht mehr benötigt, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller*in verpflichtet. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Die Gebühren werden über zwei Jahre wie folgt gestaffelt.

Gebühren ab 01.03.2024	90,00 €
Gebühren ab 01.03.2025	150,00 €

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.